

Zeitschrift: Schweizer Ingenieur und Architekt
Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band: 111 (1993)
Heft: 39

Sonstiges

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

nicht, dass bei einem hohen Grad an Individualität Änderungen am Bauwerk allgemein ausgeschlossen wären; sie sind bloss bei geringerer Individualität eher zu gestatten, vor allem, wenn diese im wesentlichen nur an Einzelheiten zu erkennen ist».

Das Bundesgericht [49] lehnt aber auch grundsätzlich einen Anspruch des Urhebers ab, primär mit der Projektierung der Änderung beauftragt zu werden, obwohl sich eine solche Rücksichtnahme in der Praxis durchaus rechtfertigen oder gar aufdrängen mag. Es betont, dass solange die Zweckbestimmung des Bauwerkes gegenüber der äusseren Erscheinung im Vordergrund steht, es dem Entscheid des Eigentümers überlassen sein muss, wie sie am besten erreicht werden kann. Der Architekt muss sich nach Auffassung des Bundesgerichts diesen Wünschen unterordnen und kann auch aus Urheberrecht nicht beanspruchen, das Werk nach seinen eigenen Ideen zu ändern.

Schutz vor Zerstörung

Es ist ständige Rechtsprechung [50], dass die Zerstörung eines Werks das Urheberrecht des Schöpfers nicht berührt, da sein Werk damit weder entstellt noch verstümmelt wird. Mit dem neuen Gesetz [51] muss aber der Eigentümer eines Originalwerkes, zu dem kein weiteres Werkexemplar besteht und ein berechtigtes Interesse des Urhebers an der Werkerhaltung angenommen werden muss, vor einer allfälligen Zerstörung dem Urheber vorgängig die Rücknahme anbieten, wobei allerdings nicht mehr als der Materialwert verlangt werden darf. Auf architektonische Werke ist diese Norm allerdings nicht anwendbar, weil hier regelmässig überwiegende Interessen des Eigentümers entgegenstehen, eine Rückgabe ausserdem praktisch unmöglich ist und eine Nachbildung auch ohne den Bestand des Bauwerks aufgrund der Pläne möglich ist [52]. Dem Architekten wird aber

immerhin das Recht zugebilligt, das Werk zu fotografieren und auf eigene Kosten Kopien der Pläne herauszuverlangen [53].

Weitere Bestimmungen

Vermieten von Werkexemplaren

Das Gesetz sieht in Art. 13 Abs. 1 zugunsten des Urhebers bei der Vermietung von Werkexemplaren eine Entschädigungspflicht vor. Der Vermieter eines Werkes der Baukunst wird ausdrücklich von einer solchen Entschädigungspflicht [57] ausgenommen, weil hier die Verwendung des materiellen Guts gegenüber der Nutzung des urheberrechtlich geschützten Werkexemplars im Vordergrund steht [58].

Zutrittsrecht

Bedeutungsvoller für den Architekten ist das Zutrittsrecht. Nach Art. 14 URG muss der Eigentümer oder der Besitzer eines Werkexemplares dieses dem Urheber so weit zugänglich machen, als dies zur Ausübung des Urheberrechts erforderlich ist und kein berechtigtes eigenes Interesse entgegensteht. Diese Bestimmung wurde aus dem Entwurf des Bundesrates von 1984 [59] übernommen und soll es dem Urheber erlauben, sein Werk zum Zweck der Vielfältigung zu fotografieren beziehungsweise eine Nachbildung oder Bearbeitung davon herzustellen. Voraussetzung ist, dass das Urheberrecht anders als durch den Zutritt zum Werk nicht ausgeübt werden kann. Ein berechtigtes Interesse des Eigentümers oder Besitzers an der Verweigerung des Zutritts geht aber in jedem Fall vor [60].

Abbildung

Artikel 27 erlaubt die Abbildung von Werken, die sich bleibend an oder auf allgemein zugänglichem Grund befinden. Es ist auch zulässig, diese Abbil-

dungen anzubieten, zu veräussern oder sonstwie zu verbreiten. Der Absatz 2 stellt aber klar, dass diese Abbildungen nicht dreidimensional und nicht zum gleichen Zweck wie das Original verwendbar sein dürfen.

Rechtsschutz

Bei Rechtsverletzungen steht dem Urheber oder dem Rechtsinhaber ein umfangreiches zivilrechtliches Schutzinstrumentarium (Feststellungs- und Leistungsklage, vorsorgliche Massnahmen und Veröffentlichung des Urteils) zur Verfügung [61]. Auf entsprechenden Antrag werden Rechtsverletzungen aber auch strafrechtlich verfolgt. Die Strafbestimmungen sehen hier Gefängnis bis zu einem Jahr oder Busse vor. Wer gewerbmässig gegen die Bestimmungen des URG verstösst, wird von Amtes wegen verfolgt. Hier droht eine Gefängnisstrafe und eine Busse bis zu 100 000 Franken. Sowohl im Zivil- wie auch im Strafverfahren wurde aber die Möglichkeit, Werke der Baukunst einzuziehen, ausdrücklich ausgeschlossen.

Sie haben im Laufe dieses Referates sicherlich gemerkt, dass auch das neue Urheberrechtsgesetz als generell-abstrakte Rechtsnorm nicht jeden Einzelfall löst. Oder wie die Präsidentin der ständerätlichen Kommission in ihrem Rat treffend festgestellt hat [62], «wird immer ein Rest von Gerichtspraxis nötig sein, um im Einzelfall abzuklären, ob jetzt eine bestimmte Veränderung einer Baute möglich ist oder nicht». Gelegenheit, das neue Urheberrechtsgesetz zu testen, dürfte wohl der geplante Ausbau der ETH Höggerberg bieten. In diesem Fall ist eine Klage beim Bundesgericht – gestützt auf das neue Urheberrechtsgesetz – wegen Urheberrechtsverletzung hängig [63]. Wir dürfen diesen Entscheid mit Spannung erwarten.

Adresse des Verfassers: *Andreas Stebler*, Fürsprecher, Bundesamt für geistiges Eigentum, Bern.

Bücher

Transporttechnik der Fussgänger

IVT-Bericht Nr. 90. 2., ergänzte Auflage, 1993. Preis: Fr. 30.–. Bezug: Institut für Verkehrsplanung, Transporttechnik, Strassen- und Eisenbahnbau (IVT-ETHZ), ETH Höggerberg, 8093 Zürich, Tel. 01/377 31 97.

Soeben ist in der Schriftenreihe des IVT die zweite Auflage des Berichtes Nr. 90, «Transporttechnik der Fussgänger», erschienen. Gegenüber der ersten Auflage (Siehe SI+A Nr. 30-31/1992, Seite B110) wurden rund 50 zusätzliche Quellen ausgewertet und die

neuen Erkenntnisse in dem Bericht verarbeitet. Ausserdem wurde ein Abschnitt über die Behinderten und über die Leistungsfähigkeit von Rolltreppen und -bändern eingefügt.

Flussmündungen in Seen und Stauseen

Vorträge der Fachtagung 1992 in Bregenz, Baden. 1993, Format A5, 224 Seiten, reich illustriert. Preis: 60 Franken. Bezug: Schweiz. Wasserwirtschaftsverband, Rütistrasse 3A, 5401 Baden, Fax 056/21 10 83.

Der Band zur Fachtagung, die im Rahmen der Veranstaltung «100 Jahre Rheinregulie-

rung» durchgeführt wurde, enthält 16 Beiträge. Darin werden flussbauliche Probleme ebenso behandelt wie Fragen der Fischereibiologie, der Natur- und Landschaftsgestaltung, des Verhandlungsprozesses und der Limnologie.

Die verschiedenen Untersuchungen werden praxisbezogen von Fachleuten aus Verwaltung, Hochschulen, Forschungsinstituten, Ingenieur- und Beratungsbüros vorgestellt. Beispielshaft werden die Probleme und Lösungen an einer Vielzahl von Flussmündungen im Alpenraum gezeigt. Sie dürften daher für einen weiten Kreis von Fachleuten und Praktikern von Interesse sein.